

Neutralität

Status Quo - Quo Vadis

Dominik Knill, Oberst

Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Österreich-Schweizer Symposium in Vorarlberg

Bregenz, 6. Juli 2024



ad-hoc

total

aktiv

bündnisfrei

anständig

engagiert

differenziell

normal

Neutralität

kooperativ

bewaffnet

umfassend

adaptiv

integral

militärisch

nicht dauernd

wertebasiert

immerwährend

Aufbau Referat

- Neutralität – eine Auslegeordnung
- Neutralität – eine Schweizer Sicht
- Neutralität – eine kooperative Variante
- Neutralität – Quo Vadis
- Diskussion

Entwicklungen

- 1815 Zweiter Pariser Frieden/Wiener Kongress
 - Völkerrechtliche Basis Schweizer Neutralität
- 1907 Haager Landkriegsordnung
 - Recht und Pflichten der Neutralen
 - Bestätigung Jus ad Bellum
 - Artikel 9 (Gleichbehandlungsgebot)
- 1920 Völkerbund
 - Einschränkung Jus ad Bellum
- 1928 Briand-Kellog Pakt
 - Verbot Jus ad Bellum
- 1945 UNO
 - Gewaltverbot (Art. 2)
 - Ausnahme Art. 51 Selbstverteidigung
 - Unvereinbarkeit Gleichbehandlung Aggressor und Opfer

<i>Bellum injustum</i>	→	
<i>Ungerechter Krieg</i>		
<i>Bellum Justum</i>	→	<i>Gerechter Krieg</i>
<i>Jus in Bello</i>	→	<i>Kriegsvölkerrecht</i>
<i>Jus ex Bello</i>	→	<i>Kriegbeendigung</i>

Das Neutralitätsrecht (Teil vom Völkerrecht)

Haager Abkommen (HA) 1907

- **Pflichten:**

- Nichtbeteiligung am Krieg / keinen Krieg beginnen.
- Kein militärisches Bündnis eingehen.
- Verteidigung der bewaffneten Neutralität.
- Gleichbehandlung bei Kriegsmaterialexporten.
- Kein Territorium für kriegerische Handlungen bereitstellen.

- **Rechte:**

- Respektierung der territorialen Integrität durch Kriegsparteien
- Freihandel / Freier Wirtschaftsverkehr

Nicht anwendbar

- Interne bewaffnete Konflikte (Bürgerkriege).
 - Konflikte zwischen nicht-staatlichen Akteuren.
 - Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit.
 - UNO-Sicherheitsrat Art. VII UNO Charta
 - Selbstverteidigungsrecht Art. 51 UNO-Charta
 - Kein allgemein anerkanntes Neutralitätsrecht.
- *Die Schweiz hält als einziges Land das Haager Abkommen als rechtsverbindliches Neutralitätsrecht aufrecht.*

Die Schweizer Neutralität

1. immerwährend (dauernd) und bewaffnet
2. völkerrechtlich anerkannt
3. Mittel zum Zweck
4. selbstbestimmt
5. bündnisfrei
6. gesinnungsfrei
7. differenziell
8. integral
9. vom Volk mitgetragen
10. nicht in der Bundesverfassung



Die UNO – und die Schweiz



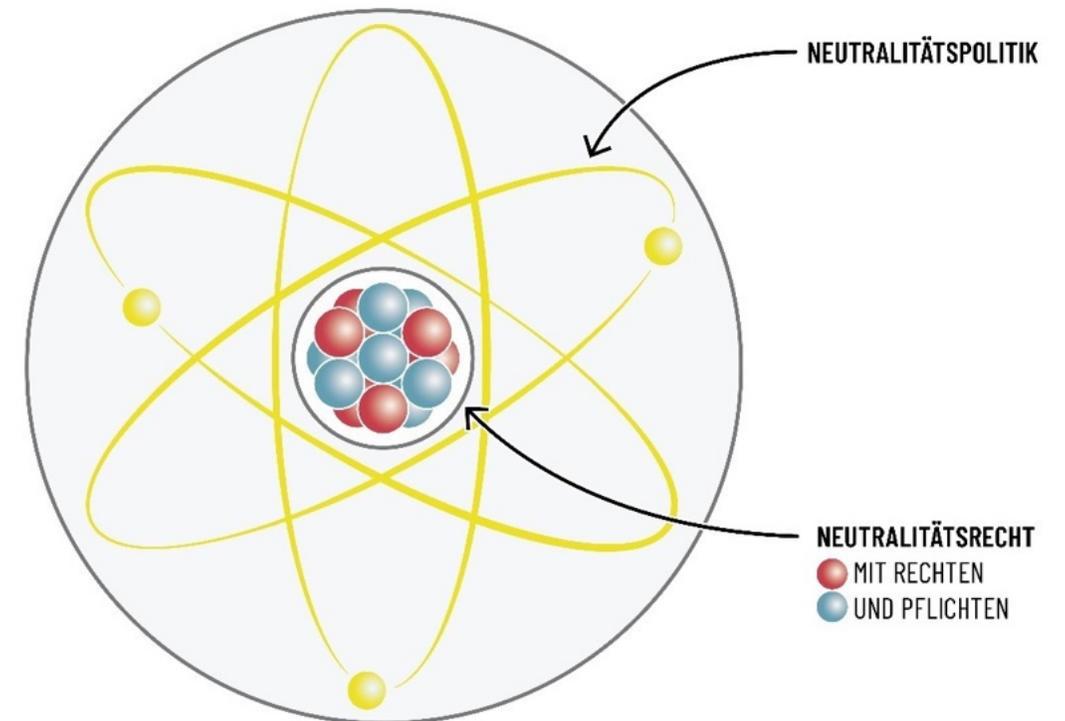
Neutralitätspolitik

«Sie umfasst alle Massnahmen, die ein neutraler Staat im Krieg und ein dauernd neutraler Staat bereits im Frieden über seine neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen trifft.»

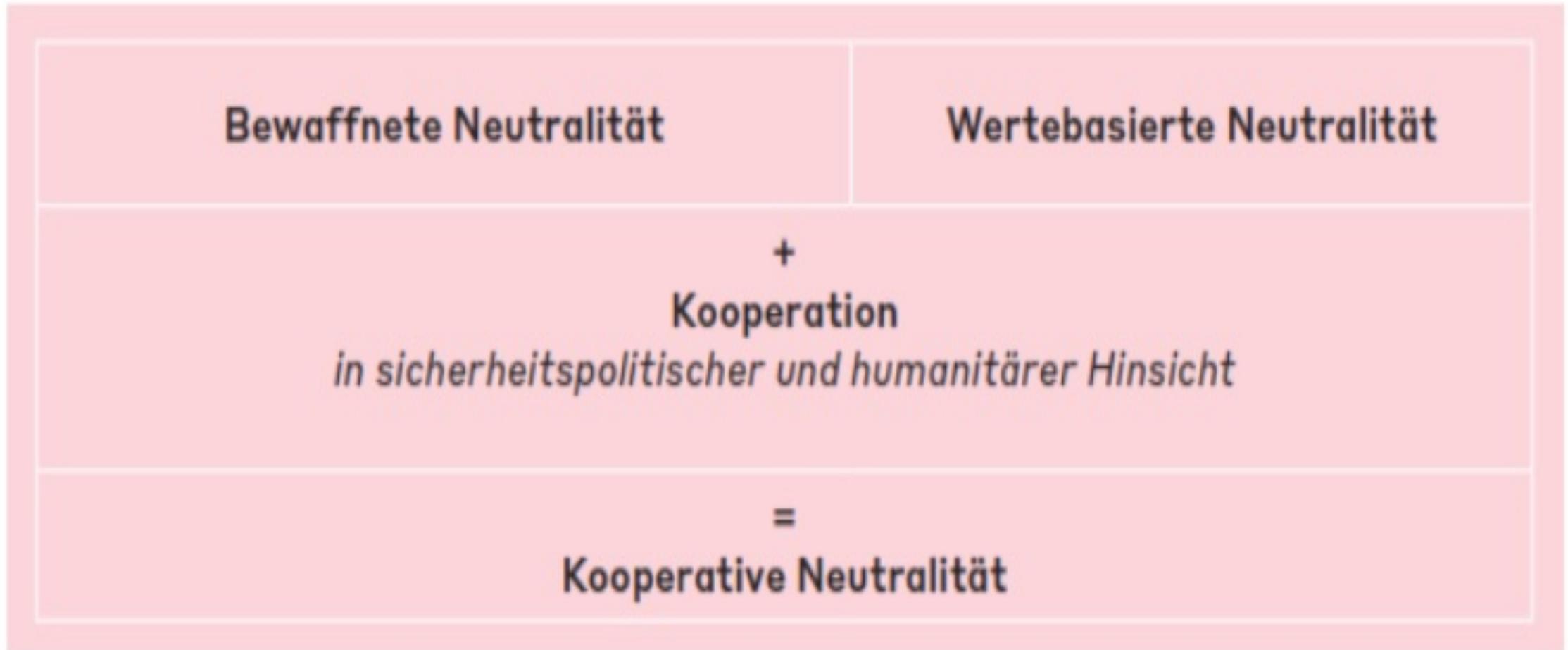
Neutralitätspolitik ist:

- Interessenspolitik
- Aussenpolitik
- Wirtschaftspolitik
- Sicherheitspolitik

→ Nicht an Rechtsnormen gebunden.



Kooperative Neutralität



Kooperative Neutralität

- **Sanktionen** → Situationsbedingt und flexibel.
- **Rüstungsexport** → Vereinfachung bei Partnerstaaten, Ringtausch.
- **Kooperation Nato** → Interoperabilität, gemeinsame Übungen.
- **Transit** → Flexibilität bei Nicht-Konfliktparteien.
- **Aussenpolitik** → Kriterien für die Aussetzung der Neutralität.
- **Werte** → Völkerrecht / Humanitäre Verantwortung

MUTTER HELVETIA
WAR IN SACHEN
EUROPA ZU LASCH...

DARUM FREUT EUCH
AB SOFORT AUF
VATER HELVETIA!



SAMP

«Wahrung der schweizerischen Neutralität»

(Neutralitätsinitiative)

Die Schweiz

- ist immerwährend und ausnahmslos neutral.
- setzt die bewaffnete Neutralität mit einer starken Armee durch.
- tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei.
 - Ausnahme: direkter militärischer Angriffes auf die Schweiz.
- beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen unter Drittstaaten.
- verzichtet auf nichtmilitärische Sanktionen gegen kriegführende Staaten.
- kommt ihren UNO Verpflichtungen nach.
- verhindert die Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen (Sanktionen).
- nutzt ihre immerwährende Neutralität für «Gute Dienste».
- will von allen Ländern als standhaft/verlässliches neutrales Land respektiert werden.

Weiterentwicklung Neutralitätskonzeption

- Revision/Bestätigung Kriegsmaterialgesetz (KMG).
 - Kriterien für Ausfuhr/Nichtwiederausfuhr überarbeiten.
 - Verhinderung Umgehungsgeschäfte sicherstellen.
- «Schweizer Waffen nicht in Kriegsgebiet!»
 - Neutralitätsrechtlich nicht relevant / Wertefrage / Neutralität ist amoralisch.
- Ausweitung kooperative kollektive Sicherheitspolitik mit Wertepartnern.
- Manifest «Neutralität 21»

Fazit

- Neutralität ist ein politisches Konzept.
 - Neutralitätspolitik dominiert, Neutralitätsrecht sekundiert.
 - Neutralität nicht vorschnell für obsolet erklären.
 - Im Krieg muss der Neutrale Spannungen aushalten können.
 - Die Zeit des über allen Weltproblemen schwebenden schweizerischen Neutralitätsengels ist vorbei.
- > These: Wer Werte vertritt ist nicht neutral.**



 **SOG | SSO | SSU**

Schweizerische Offiziersgesellschaft
Société Suisse des Officiers
Società Svizzera degli Ufficiali

